

beglaubigte  
Abschrift

Az.: 3 B 132/23  
6 L 316/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. die Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Bürgerhaus am Wall, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz

2. den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
- Zentrale Ausländerbehörde -, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Nagel und Wiesbaum

am 3. August 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. August 2023 - 6 L 316/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde in Griechenland internationaler Schutz i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt. In die Bundesrepublik Deutschland reiste er am ... Juni 2021 ein. Seinen am ... August 2021 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) mit bestandskräftigen Bescheid vom ... Februar 2023 als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2). Zugleich wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen und für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 3). Der Antragsteller ist seit dem 3. März 2023 vollziehbar ausreisepflichtig.
- 3 Am ... Mai 2023 beantragte er bei der Antragsgegnerin zu 1 die Erteilung einer Duldung, einer Beschäftigungserlaubnis bei der Firma G..... und die Streichung seiner Wohnsitzauflage. Er verwies zur Begründung seines Antrags darauf, dass bisher keine konkreten Abschiebemaßnahmen eingeleitet worden seien und ihm daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und Bundesverfassungsgerichts ein

Anspruch auf Erteilung einer Duldung zustehe. Über diesen Antrag wurde, soweit ersichtlich, bisher nicht entschieden.

- 4 Der Antragsteller soll heute um 19.20 Uhr nach Griechenland abgeschoben werden.
- 5 Seinen heute beim Verwaltungsgericht eingereichten Eilantrag auf Aussetzung seiner Abschiebung hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Es hat zusammengefasst ausgeführt, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht habe. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG lägen nicht vor. Soweit er in seiner Abschiebung nach Griechenland einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh sehe, hätte er dies im asylrechtlichen Verfahren geltend zu machen gehabt. § 42 Satz 1 AsylG bewirke eine Bindung an die Entscheidung des Bundesamts. Auch sei die Verwaltungsbehörde nicht nach § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG verpflichtet gewesen, die Abschiebung vorher anzukündigen. Die Abschiebung sei nicht länger als ein Jahr ausgesetzt gewesen. Er sei nie in Besitz einer Duldung gewesen.
- 6 Mit seiner um 16:27 Uhr eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren auf Abschiebungsschutz weiter und hat hierzu nähere Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift gemacht. Er macht geltend, dass der Antragsgegner auch im Rahmen einer Abschiebung verpflichtet sei, eine mögliche Verletzung von Grundrechten zu prüfen, wenn andernfalls kein Rechtsschutz zu erlangen sei (Art. 19 Abs. 4 GG). Es liege ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot vor, da eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich sei. Ihm drohe eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Dies durchbreche auch die Bindungswirkung von § 42 AsylG. Eine Entscheidung des Bundesamts sei nicht mehr herbeiführbar.
- 7 Die zulässige Beschwerde ist ohne Erfolg. Vorläufiger Rechtsschutz ist nach § 123 VwGO zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 -; Beschl. v. 31. März 2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22. November 2002, NJW 2003, 1236; Beschl. v. 25. Juli 1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 25. Oktober 1998, BVerfGE 79, 69) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger

zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

- 8 Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass dem Begehren stattzugeben ist.
- 9 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Duldung nach § 60a AufenthG, insbesondere nicht nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh, wegen einer ihm etwaig in Griechenland drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Soweit er auf eine Grundrechtsverletzung verweist, lässt sich seinem Beschwerdevorbringen schon nicht entnehmen, aus welchen (weiteren) Gründen die drohende Abschiebung eine Verletzung seiner Grundrechte bewirken könnte.
- 10 Die inhaltliche Prüfung des Bestehens eines solchen Abschiebungsverbots ist dem Senat wie schon der Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylG verwehrt. Nach dieser Norm ist die Ausländerbehörde an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes gebunden. Die Norm stellt die vom Gesetzgeber vorgenommene Kompetenztrennung zwischen dem Bundesamt und den Ausländerbehörden im Bereich des § 60 AufenthG sicher (SächsOVG, Beschl. v. 2. Dezember 2020 - 3 B 347/20 -, juris Rn. 24, und Beschl. v. 16. März 2021 - 3 B 93/21 -, juris Rn. 32; BVerwG, Beschl. v. 3. März 2006 - 1 B 126/05 -, juris). Die in § 42 Satz 1 AsylG angeordnete Bindungswirkung gilt dabei nicht nur für positive, sondern auch für negative Entscheidungen des Bundesamts (BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6/21 -, juris Rn. 34). Die Bindungswirkung besteht - auch in ihrer negativen Wirkung - fort, solange die Entscheidung des Bundesamts nicht aufgehoben oder abgeändert wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 1 C 14/05 -, juris Rn. 12). Die Ausländerbehörde ist danach nicht berechtigt, nach eigener Prüfung ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen und dem Ausländer deshalb eine Duldung zu erteilen, wenn das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht in einem Asylverfahren entschieden hat, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

- 11 So liegt der Fall hier. Das Bundesamt hat mit bestandskräftigem Bescheid vom 16. Februar 2023 festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen. Dabei hat es ausweislich der Begründung des Bescheids insbesondere geprüft, ob dem Antragsteller bei der beabsichtigten Abschiebung nach Griechenland die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht.
- 12 Auch Unionsrecht, insbesondere Art. 4, Art. 7 GRCh und Art. 5 Richtlinie 2008/115/EG <Rückführungsrichtlinie> - und Verfassungsrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 6 GG) gebieten keine abweichende Auslegung von § 42 Satz 1 AsylG (VGH BW, Beschl. v. 6. Dezember 2022 - 12 S 2546/22 -, juris Rn. 16). Denn über § 51 VwVfG kann ohne Weiteres beim Bundesamt um Folgerechtsschutz ersucht werden, was auch entsprechend effektiv prozessual über die Möglichkeit eines Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO abgesichert werden kann. Ob darüber hinaus beim Folgeschutzantrag ausnahmsweise in zeitlich zugespitzten Ausnahmefällen in Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO gegenüber dem Rechtsträger der Ausländerbehörde in Betracht kommt, wenn effektiver Rechtsschutz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 13 PA 104/17 -, juris Rn. 17), kann hier dahingestellt bleiben, denn dem Vorbringen des Antragstellers ist schon nicht zu entnehmen, dass er eine neue Entscheidung des zuständigen Bundesamts über das Vorliegen von Abschiebungsverbote begehrt hat. Unabhängig davon, dass er schon keine Gründe darlegt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG rechtfertigen könnten, wäre es ihm - jedenfalls lässt sich seiner Beschwerdeschrift nichts Gegenteiliges entnehmen - ohne Weiteres zumutbar gewesen, am heutigen Tage vorrangig um einstweiligen Rechtsschutz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des Bundesamtes zur Sicherung seines Begehrens bzw. Anspruchs auf Wiederaufgreifen nachzusuchen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 21. April 2015 - 10 CE 15.810 -, juris Rn. 6). Sonstige Umstände, die den Verbleib in der Bundesrepublik rechtfertigen könnten, sind der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Nagel

Wiesbaum